

Satzung des Verbandes Deutscher Rasetaubenzüchter e.V. im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

§1 Name, Sitz und Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen: Verband Deutscher Rasetaubenzüchter e.V. (nachfolgend VDT genannt).

Er hat seinen Sitz in Bottrop und ist in das Vereinsregister von Bottrop unter der Nr. VR 76 eingetragen.

Der VDT ist eine Unterorganisation des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG) unter Anerkennung der Satzung und der Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB) desselben. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Träger des VDT

Träger des VDT sind:

1. die vom BDRG anerkannten Sonderevereine für Rasetauben
2. die allgemeinen örtlichen und bezirklichen Rasetaubenzuchtvereine

§ 3 Zuständigkeiten

Der VDT hat das Recht zur Vertretung der Belange der Rasetaubenzucht gegenüber Behörden sowie öffentlichen und privaten Institutionen auf internationaler Ebene, auf Bundesebene und – soweit allgemeine Belange auf Bundesebene betroffen sind – auch gegenüber Landesbehörden und Landesinstitutionen. Die Vereine haben das Recht zur eigenverantwortlichen Regelung ihrer Belange gegenüber ihren Mitgliedern (Satzung) und –soweit es sich um örtliche oder bezirkliche Rasetaubenzuchtvereine handelt – gegenüber kommunalen Gebietskörperschaften.

§ 4 Zweck und Aufgaben

Zweck des VDT ist die Förderung der Rasetaubenzucht innerhalb des Verbandsgebietes auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage unter besonderer Herausstellung als wertvolle Freizeitgestaltung in Zusammenarbeit mit dem BDRG. Zur Erreichung dieser Ziele widmet sich der VDT insbesondere der...

1. Förderung der Rasetaubenzucht auf ideeller und sportlicher Grundlage mit besonderer Unterstützung seltener Rasetaubenrassen wie auch des Hochflug- und Dauerflugsports
2. entsprechenden Werbung, um allorts Interesse und Verständnis für die Zucht und Haltung von Rasetauben zu schaffen (Öffentlichkeitsarbeit).
3. Abhaltung von Ausstellungen und Wettbewerben zur Verbreitung der Rasetaubenzucht
4. Mitwirkung bei der Abfassung von Musterbeschreibungen sowie der Aufstellung von Bewertungsgrundlagen für Flugsport mit Rasetauben. Bei Festlegung der einzelnen Rassestandards und bei der Zusammenstellung von Zuchtpaaren ist darauf zu achten, daß nicht auf Grund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe für den artgemäßen

Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen

5. einheitlichen Kennzeichnung mit dem durch den BDRG herausgegebenen gesetzlich geschützten geschlossenen Fußring (Bundesring)
6. Aufklärung und Beratung der Sonder-, Bezirks- und Ortsvereine bei ihren Aufgaben
7. Heranführung der Jugend zu den angestrebten Zielen, um hier frühzeitig die Liebe zum Tier zu wecken, unter besonderer Berücksichtigung gesellschaftspolitischer und naturschützerischerer Werte
8. Förderung von Wissenschaft und Forschung im Interessenbereich der Rassetaubenzucht.

Der VDT ist unpolitisch und lehnt jede politische Betätigung in seinen Reihen ab.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder sind alle vom BDRG anerkannten Sondervereine für Rassetauben sowie die allgemeinen örtlichen und bezirklichen Rassetaubenzuchtvereine.
2. Mittelbare Mitglieder sind alle diesen Vereinen angehörenden natürlichen und juristischen Personen.
3. Die Mitglieder der Sondervereine, die im Verbandsgebiet wohnen, müssen einem von den Landesverbänden des BDRG anerkannten Ortsverein angehören.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein muß und eine vollständige Mitgliederliste enthält, an den VDT einzureichen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung des VDT sowie der bis dahin gefaßten Beschlüsse seiner Verwaltungsorgane sowie die der entsprechenden Bestimmungen des BDRG voraus.
3. Über Aufnahme eines SV, OV oder FV entscheidet die Mitgliederversammlung des VDT.
4. Mit der Aufnahme erklären sich die Vereine bereit, ihre Mitglieder per VDT-Datenverarbeitungsprogramm zu melden und geben für die mittelbaren Mitglieder ihr Einverständnis, daß die dort angegebenen persönlichen Daten mit Hilfe der EDV für die Interne Verwaltung des VDT gespeichert werden.

§7 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend der Zahl der mittelbaren Mitglieder von den unmittelbaren Mitgliedern erhoben. Die Festsetzung des Beitrages erfolgt jährlich in der Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Februar jeden Jahres auf das Konto des VDT einzuzahlen. Vom VDT ernannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, jedoch nicht die von den unmittelbaren Mitgliedern ernannten Ehrenmitglieder.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Auflösung des betreffenden Sonder- oder Ortsvereins, bei natürlichen Personen durch den Tod

2. durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und mit einer Frist von mindestens 3 Monaten durch einen eingeschriebenen Brief dem VDT-Vorstand gegenüber erklärt werden muß. Mit dem Ausscheiden eines Sondervereins aus den VDT erlischt auch dessen Anerkennung durch den BDRG.
3. durch Ausschluß des Vereins wegen groben Verstoßes gegen diese Satzung oder die Verbandsinteressen des VDT, oder wenn der Verein trotz Mahnung seinen Mitgliederpflichten nicht nachkommt. Der Ausschluß erfolgt auf Vorschlag des VDT-Vorstandes durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Der Ausschluß des Vereins hat auch den Verlust der Mitgliedschaft der mittelbaren Mitglieder zur Folge.
4. für mittelbare Mitglieder durch Ausschluß gem. §18, Ziffer 5 der Ehrengerichtsordnung des BDRG.

Gegen einen Ausschluß kann beim zuständigen Ehrengericht des BDRG Berufung eingelegt werden. Dieses entscheidet dann endgültig nach der Ehrengerichtsordnung des BDRG.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder des VDT haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den VDT im Rahmen der Satzung und der entsprechenden Beschlüsse der Verwaltungsorgane. Ihnen stehen alle Einrichtungen und Veranstaltungen des VDT zur satzungsgemäßen Benutzung zur Verfügung. Sie sind in Ausübung ihres Stimmrechtes nach Maßgabe der Satzung zur tätigen Mitarbeit berechtigt und verpflichtet.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die gefaßten Beschlüsse der Verwaltungsorgane des VDT in Form und Sinn entsprechend einzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des VDT tatkräftig zu unterstützen, dem VDT die im Rahmen seiner Arbeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen und sonstigen Leistungen dem VDT gegenüber termingerecht nachzukommen. Satzungen der unmittelbaren Mitglieder (Vereine) dürften dieser Satzung sowie der Satzung und den Richtlinien des BDRG nicht entgegenstehen.

§10 Ehrungen

1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
2. Ein Vorsitzender, der sich um den VDT besondere Verdienste erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Er hat dann Sitz und Stimme im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
3. Züchter und Personen, die sich um die Förderung der Rassetaubenzucht verdient gemacht haben, können durch den VDT geehrt werden. Näheres regelt eine Ehrenordnung des VDT.

§ 11 Organe

Organe des VDT sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Zuchtausschuß des VDT

§12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des VDT ist die Mitgliederversammlung.
Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Verbandsarbeit
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes sowie von 2 Kassenprüfern
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - f) die Vergabe der Deutschen Rassetaubenschau nach den Richtlinien des VDT
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der unmittelbaren Mitglieder dies unter Angabe der Gründe dem Vorstand schriftlich mitteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden, andernfalls kann über diese nur in der Mitgliederversammlung verhandelt werden, wenn sich mehr als 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden erklärt.
4. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt
 - a) die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme
 - b) die Vertreter der unmittelbaren Mitglieder mit je einer Stimme auf 100 angefangene mittelbare Mitglieder. Die Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ihres Vereins ausweisen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
6. Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlußfassung ein Rechtsgeschäft oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem VDT und dem betreffenden Stimmberechtigten, oder einem Verein, dem der Stimmberechtigte angehört, betrifft.
7. Alle gefaßten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sodann wird die Niederschrift allen unmittelbaren Mitgliedern zugestellt. Die nächste Mitgliederversammlung hat die Niederschrift zu genehmigen und über eventuelle Einsprüche zu entscheiden.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand des VDT besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem stellvertretenden Schriftführer
 - f) dem stellvertretenden Kassierer
 - g) dem Obmann des Zuchtausschusses
 - h) weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung für besondere Aufgaben gewählt werden.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den VDT gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26ff. des BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Turnusgemäß sind zu wählen:
nach einem Jahr der Kassierer und der stellvertretende Schriftführer
nach zwei Jahren der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer
nach drei Jahren der Vorsitzende, der stellvertretende Kassierer und der Obmann des Zuchtausschusses.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die Restzeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
Die Wahl des Vorstandes regelt eine Wahlordnung.
Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, oder wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einladung muß spätestens 2 Wochen vorher erfolgen.
Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 ordentliche Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten des VDT, soweit dies nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand und der Vorsitzende können in dringenden Fällen eine Entscheidung treffen, die an sich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Diese Entscheidung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zwecks Genehmigung vorzutragen. Eventuell kann diese Entscheidung auch schriftlich von den unmittelbaren Mitgliedern angefordert werden.

§ 14 Zuchtausschuß

Zur Beratung des Vorstandes in allen züchterischen Fragen sowie der Aufstellung oder Überarbeitung von Musterbeschreibungen für Rassetauben beruft der Vorstand einen Zuchtausschuß. Die Tätigkeit des Zuchtausschusses des VDT soll in enger Zusammenarbeit mit dem Bundeszuchtausschuß des BDRG erfolgen. Der Zuchtausschuß des VDT besteht aus dem Obmann des Zuchtausschusses sowie den Beisitzern in Anlehnung die Gruppeneinteilung der Rassetaubenstandards. Die Berufung der Mitglieder des Zuchtausschusses erfolgt auf drei Jahre. Wiederberufung ist möglich.

§ 15 Flugsport mit Rassetauben

Zur Förderung und Integration des Flugsportes mit Rassetauben beruft der VDT-Vorstand einen Koordinator auf drei Jahre. Wiederberufung ist möglich.

§ 16 Verwaltung

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10 und endet am 30.9. des folgenden Jahres.
2. Die Ämter im VDT sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Reisekosten in Anlehnung an die Reisekostenregelung des BDRG.

3. Die Geschäftsführung des VDT obliegt dem 1. Vorsitzenden. Rundschreiben an die Mitglieder bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden (Eine Ausnahme machen die in Zusammenhang mit der Ausrichtung der Deutschen Rassetaubenschau versandten Mitteilungen der Ausstellungsleitung).
Er, im Verhinderungsfalle der stellvertr. Vorsitzende, führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des VDT.
4. Der Schriftführer führt sämtliche Niederschriften; im Verhinderungsfalle übernimmt der stellvertr. Schriftführer diese Aufgabe. Die Niederschriften dürfen nicht vernichtet werden, sondern sind in einem Archiv aufzubewahren.
5. Der Kassierer besorgt die Kassengeschäfte entsprechend den gefaßten Beschlüssen. Er hat den Rechnungsabschluß zum Ende des Geschäftsjahres in Form einer Bilanz der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Er muß den Haushaltsvoranschlag aufstellen und ebenfalls der Mitgliederversammlung vorlegen.
Schriftstücke, die den VDT vermögensrechtlich verpflichten, sind vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Die Geschäfts- und Kassenbücher sind am Ende eines Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Hierzu sind von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer und mindestens 2 Ersatzprüfer zu wählen, die im Verhinderungsfalle eines Kassenprüfers eintreten müssen. Die Kassenprüfer scheidern im Turnus nach zwei Jahren aus. Einer der gewählten Ersatzprüfer rückt jeweils nach einem Jahr nach, so daß jährlich ein Ersatzprüfer neu zu wählen ist. Die Kassenprüfer prüfen:
 - a) die Buchführung mit sämtlichen Belegen,
 - b) den Kassenabschluß und den Kassenbestand,
 - c) das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage des VDT-Vermögens.Die Kassenprüfer und der Vorsitzende haben jederzeit das Recht, unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen.
7. Die Verteilung der Verwaltungsaufgaben des VDT-Vorstandes regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

§17 Ehrenstreitigkeiten

Streitigkeiten ehrenrühriger Art der VDT-Mitglieder, Mitglieder der einzelnen nachgeordneten Vereine sowie deren Mitglieder untereinander (mittelbare Mitglieder) regelt die Ehrengerichtsordnung des BDRG in entsprechender Anwendung auf den Bereich des jeweils zuständigen Landesverbandes des Beklagten. Die Verfolgung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche vor ordentlichen Gerichten wird durch die Tätigkeit des Ehrengerichts nicht berührt.

§18 Auflösung des VDT

Die Auflösung des VDT kann nur in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vertreter erforderlich.

Ein Antrag auf Auflösung des VDT ist mit eingeschriebenem Brief an den 1. Vorsitzenden mindestens 6 Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres zu stellen.

Etwa vorhandenes Vermögen des VDT fällt der Institution zu, die die Aufgaben des VDT übernimmt und darf nur zur Förderung der Rassetaubenzucht verwendet werden.

§ 19 Veröffentlichungen

Die erforderlichen Veröffentlichungen des VDT erfolgen in den Fachzeitschriften, die vom VDT-Vorstand hierzu bestimmt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 15.11. 1980 von der Mitgliederversammlung in Stuttgart beschlossen. Sie ist am 17.09.1981 unter VR 76 des Amtsgerichtes in das Vereinsregister eingetragen worden.

Gleichzeitig sind die Satzung vom 20.2.1962 sowie alle Bestimmungen und Beschlüsse, die zu dieser Satzung im Widerspruch stehen, erloschen.

Eine Änderung wurde am 06.12.1997 von der Mitgliederversammlung in Sindelfingen beschlossen. Diese ist mit Eintragung in das Vereinsregister am 13.10.1998 in Kraft getreten.

Verband Deutscher Rassetaubenzüchter e.V. (VDT)

Vorstand im Jahr 1981

Erich Müller
Karlheinz Sollfrank
Günter Adams
Wignand Wöhrmann
Franz-Alex Richarz
Wilhelm Schnabel
Dr. Werner Lüthgen
Ewald Stratmann

Vorstand im Jahr 1997

Harald Köhnemann
Uwe Wenzel
Joachim Schubert
Heinz Schmieta
Wignand Wöhrmann
Richard Pröll
Dr. Werner Lüthgen
Günter Stach
Horst Kaltwasser
Erich Müller

Richtlinien für Ehrungen im Rahmen des VDT gem. § 10.3 der Satzung

1. Für alle Anträge auf Ehrungen sind die vorgedruckten Formulare des VDT zu verwenden. Diese sind sorgfältig und ausführlich vom Vorsitzenden oder Vertreter eines SV, bzw. OV auszufüllen und bei dem zuständigen Vorstandsmitglied des VDT einzureichen. Anträge von Bezirksgruppen sind über den Hauptverein einzureichen.
2. Anträge auf Verleihung von Ehrennadeln müssen mindestens 3 Monate vor dem Termin eingegangen sein, an dem die Ehrung erfolgen soll. Bitte nur begründete und wahrheitsgemäße Anträge einreichen. In Zweifelsfällen werden die Anträge zurückgestellt bis zur endgültigen Entscheidung durch den Vorstand.
3. Anträge auf Ernennung zum „Meister der Deutschen Rassetaubenzucht“ müssen bis spätestens zum 1.9. eines Jahres vorliegen, da die Beschlußfassung durch den Gesamtvorstand erfolgt. Die Ernennung wird in der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des VDT vorgenommen. Der Ernannte erhält die Meisternadel (Mitgliedsnadel des VDT mit Goldrand und Krone) sowie eine Urkunde.
4. Für die Bewertung der Tätigkeit im Rahmen der Rassetaubenzucht dient ein Punktsystem. Für die Ehrungen müssen folgende Mindestpunktzahlen erreicht werden:
Silberne Ehrennadel des VDT: 20 Punkte
Goldene Ehrennadel des VDT: 30 Punkte
(davon sollen mindestens 50% auf Mitgliedsjahre entfallen)
Meister der Deutschen Rassetaubenzucht: über 120 Punkte
5. Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:
 - a) aktives Mitglied im Sonder-, bzw. Ortsverein des VDT:
1 Punkt pro Jahr, bei Tätigkeit im Vorstand 2 Punkte
 - b) als Preisrichter für Rassetauben je Jahr 1 Punkt
 - c) Ausstellungsleitung je nach Größe der Schau und Jahre bis zu 20 Punkten
 - d) Ausstellungserfolge und besondere züchterische Leistungen bis zu 30 Punkten
 - e) schriftstellerische Tätigkeit (Fachartikel) bis zu 20 Punkten
 - f) für sonstige besondere Leistungen bis zu 30 Punkte.Über die Vergabe der Punkte nach 5c bis 5f entscheidet der VDT-Vorstand.
Gleichzeitige Mitgliedschaften in mehreren Vereinen werden nicht gesondert, sondern nur einmal gezählt, ebenso die Vorstandsjahre.
6. Die Zahl der Meister der Deutschen Rassetaubenzucht ist auf einen Meister pro 100 Mitglieder beschränkt. Hier sollen möglichst Tätigkeiten in allen Bereichen der Rassetaubenzucht nachgewiesen werden, wie Vorstandsjahre, Preisrichtertätigkeit, Ausstellungserfolge, Tätigkeit in der Ausstellungsleitung, züchterische Erfolge, schriftstellerische Tätigkeit. Außerdem müssen 30 Mitgliedsjahre in einem Verein des VDT sowie ein Mindestalter von 50 Jahren nachgewiesen werden.
7. Zur Verleihung der Ehrennadeln werden dieselben nach Prüfung zusammen mit einer Urkunde dem antragstellenden Verein übersandt. Die Urkunden werden vom VDT ausgefüllt.
8. Für die Ehrennadel mit Urkunde muß der Antragsteller eine Gebühr bezahlen. Für eine in Verlust geratene Ehrennadel oder Urkunde sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu erstatten.
9. Die Ehrungen sind vom SV, OV bzw. FV in einem besonderen, dem Anlaß entsprechenden würdigen Rahmen zu überreichen.

Wahlordnung des VDT

Zur einheitlichen und geregelten Wahl von Vorstandsmitgliedern im Verband Deutscher Rassetaubenzüchter e.V. (VDT) gibt sich der VDT folgende Wahlordnung:
Den angeschlossenen Sonder- und Ortsvereinen wird empfohlen, ebenfalls danach zu verfahren.

Wahlordnung

- § 1 Alle Vorstandswahlen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. In der Einladung zu dieser Versammlung sind die Vorstandsmitglieder anzugeben, die zu wählen sind.
- § 2 Da in der Regel nicht alljährlich der Gesamtvorstand, sondern nur einzelne Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen, übernimmt der 1. Vorsitzende das Amt des Wahlleiters. Steht er selbst zur Wahl, übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgabe. Ist der 1. und/oder 2. Vorsitzende verhindert, so muß die Versammlung einen Wahlleiter bestimmen.
- § 3 Vor der Wahl ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen, denen erforderlichenfalls auch die Stimmkarten auszuhändigen sind.
- § 4 Alle anstehenden Wahlen sind einzeln durchzuführen. Eine Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang ist unzulässig.
- § 5 Vorgeschlagen werden für eine Vorstandstätigkeit kann jedes ordentliche Mitglied (natürliche Person).
- § 6 Allen Bewerbern für eine Vorstandstätigkeit ist vor der Wahl Gelegenheit zur Vorstellung der eigenen Person zu geben.
- § 7 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, kann aber auf Wunsch der Versammlung auch offen geschehen. Verlangt nur ein Mitglied (Vertreter) die geheime Wahl, so ist mit Stimmzetteln abzustimmen. Hierfür bestimmt die Versammlung zwei Stimmzähler, denen das Einsammeln und die Aufzählung der Stimmzettel obliegt. Das Ergebnis der Aufzählung ist dem Wahlleiter mitzuteilen, der es sofort der Versammlung bekannt gibt.
- § 8 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden auf sich vereinigt.
- § 9 Erreicht kein Bewerber die erforderliche Mehrheit (z. B. bei mehr als zwei Bewerbern), so ist unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl vorzunehmen. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, wird die Wahl einmal wiederholt. Ergibt sich dann wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort ziehen läßt.
- § 10 Nach Abschluß des Wahlverfahrens fragt der Wahlleiter den gewählten Bewerber, ob er das Amt annimmt. Wird dies bejaht, tritt die Wahl sofort in Kraft.
- § 11 Das Ergebnis der Wahl und das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll der Jahreshauptversammlung aufzunehmen.
- § 12 Diese Wahlordnung wurde am 3. Dezember 1994 von der Jahreshauptversammlung des VDT in Erfurt beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vereinbarung zur Durchführung der... Deutschen Rassetaubenschau 19...

Zwischen dem als Veranstalter und dem
Verband Deutscher Rassetaubenzüchter e.V. kommt hiermit nachstehende Vereinba-
rung zustande.

Der nachstehend als Veranstalter
bezeichnet, übernimmt die Durchführung der vorgenannten Deutschen Rassetauben-
schau auf eigene Rechnung und Gefahr, zu den Richtlinien für die Vergabe der Deut-
schen Rassetaubenschau gemäß § 12.1 f der VDT-Satzung, wie nachstehend aufge-
führt.

1. Die Deutsche Rassetaubenschau wird auf Antrag auf der Jahreshauptversamm-
lung des Verbandes Deutscher Rassetaubenzüchter e.V. (VDT) vergeben und in
enger Zusammenarbeit zwischen dem Veranstalter und dem Vorsitzenden des
VDT, der ein Mitspracherecht hat, durchgeführt.
2. Die Durchführung dieser Rassetaubenausstellung erfolgt gemäß den gültigen AAB,
sowie unter Berücksichtigung nachfolgender Sonderbestimmungen.
3. Das Standgeld kann nur in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des VDT festgelegt
werden. Dies gilt insbesondere für eventuelle Standgelderhöhungen.
4. Als Preisrichter sind zu verpflichten alle Vorstandsmitglieder des VDT, sofern sie
Preisrichter sind; die Mitglieder des VDT-Zuchtausschusses; ferner ein Mitglied des
Bundeszuchtausschusses für die Bewertung der Neuzüchtungen und noch nicht
anerkannter ausländischer Rassen.
5. Den Sondervereinen soll empfohlen werden, für die Deutsche Rassetaubenschau
Sonderrichter aus ihren Reihen zu benennen, die dem VDT-Vorstand angehören.
Den Wünschen der Sondervereine ist bezogen auf die Preisrichterverpflichtung zu
entsprechen. Voraussetzung ist jedoch, daß ein voller Bewertungsauftrag zustande
kommt. Abweichungen sind einvernehmlich mit den legitimierten Vertretern der SV
abzustimmen.
6. Als Obleute für die Deutsche Rassetaubenschau sind in erster Linie die als Preis-
richter tätigen Vorstandsmitglieder des VDT sowie eventuell verpflichtete Mitglieder
des Bundeszuchtausschusses einzusetzen. Die Einteilung erfolgt in Absprache mit
dem VDT.
7. Die Fütterung der Tauben hat mit dem Betz-Verbandsfutter, das in angemessener
Menge zur Verfügung steht, zu erfolgen. Die Zulieferung ist rechtzeitig mit dem Vor-
sitzenden des VDT abzusprechen. Als Ausgleich steht der Fa. Betz eine Katalog-
seite im s/w-Druck für Werbezwecke kostenlos zur Verfügung.
8. Für Futtermittel besteht zwischen der Fa. Betz und dem VDT ein Exklusivvertrag.
Das Ausstellen, Werben und der Verkauf von Futtermitteln von oder durch andere
Anbieter ist auf dem Ausstellungsgelände nicht gestattet. (Diese Bestimmung gilt so
lange, wie die Fa. Betz, Wallerfangen, das Betz-Futter als Verbandsfutter liefert.)
9. Der Veranstalter stellt für jeden vollen Bewertungsauftrag ein VDT-Ehrenband zur
Verfügung. Dazu kommen weitere 10 Ehrenbänder für die Förderung seltener Tau-
benrassen. Die Vergabe der 10 zusätzlichen Ehrenbänder erfolgt nach den "Richt-
linien zur Förderung seltener Taubenrassen" durch den VDT. Die Auftragsvergabe
zur Herstellung der VDT-Ehrenbänder erfolgt durch das zuständige VDT-Vor-
standsmitglied in Abstimmung mit dem Veranstalter.
10. Die Vergabe anderer Bänder bedarf der Zustimmung durch den VDT-Vorsitzenden.
Dabei darf auf keinen Fall der Begriff "Ehrenband" verwendet werden. Die Vergabe
rassegebundener Bänder durch die Sondervereine bleibt hiervon unberührt.

11. Der Veranstalter der Deutschen Rassetaubenschau übernimmt die Verantwortung für die Durchführung einer ordentlichen, dem Niveau einer Bundesschau angepaßten Eröffnung der Ausstellung.
12. Nach Beendigung der Ausstellung erhält der Vorsitzende des VDT kostenlos 30 Exemplare des Ausstellungskataloges für den Schriftenaustausch mit ausländischen Taubenzüchterorganisationen.
13. Der Veranstalter verpflichtet sich, an bevorzugter Stelle im Foyer der Ausstellungshalle einen Platz für den Informations- und Ausstellungsstand des VDT (mind. 30 qm) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für den Verband Deutscher Brieftaubenzüchter wird dazu ebenfalls eine kostenlose Standfläche (mind. 30 qm) an guter Stelle zur Verfügung gestellt. Diese Flächen sind rechtzeitig vorher mit dem Beauftragten des VDT abzusprechen.
14. Der Veranstalter verpflichtet sich, an bevorzugter Stelle, in Abstimmung mit dem VDT (nach Möglichkeit in der Nähe des VDT-Standes) einen Platz mit Käfigen für die nominierten Tiere des Wettbewerbs zum „Champion der Deutschen Rassetaubenzucht“ kostenlos zur Verfügung zu stellen. Es werden je nach Tierzahl der Ausstellung ca. 40–50 Käfige (40er und 50er) einreihig aufgebaut und mit Rückwand versehen benötigt. Vor den Käfigen ist zum Schutz der Tauben eine Absperrung in ca. 1,5 m Entfernung anzubringen. Die ganze Gestaltung des Platzes sollte dem würdigen Rahmen entsprechen. Ferner wird an dieser Stelle an Anschluß einer Lautsprecheranlage benötigt. Die nominierten Tiere sind im Katalog auf einer Seite vor den V-Tieren darzustellen.
15. Der Veranstalter verpflichtet sich die Ermittlung der Deutschen Meister der Rassetaubenzucht wie folgt zu unterstützen: Abrechnung der Startgebühr mit den Ausstellern, Versand der separaten Ringkarte für die Teilnehmer der deutschen Meisterschaft, EDV-Bearbeitung (Eingabe einer Kennung der an der Meisterschaft teilnehmende Aussteller; Ausrechnung der deutschen Meisterschaft per EDV (nach Absprache mit dem Verantwortlichen des VDT) nach den Ausführungsbestimmungen; Erstellung einer Liste der Deutschen Meister bis Freitag mittag (vor der Eröffnung)). Für diese Unterstützung erhält der Ausrichter pro Teilnehmer an der Deutschen Meisterschaft ?
16. Für die Hauptversammlung des VDT ist ein geeigneter Versammlungsraum in unmittelbarer Nähe der Ausstellungslokalitäten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
17. Für die Einladung von Ehrengästen werden dem VDT-Vorsitzenden kostenlos Ehrenkarten zur Verfügung gestellt.
18. Mit der Übernahme der Deutschen Rassetaubenschau gehen alle Risiken zu Lasten des Veranstalters.

Mit der Übernahme der Deutschen Rassetaubenschau erkennt der ausrichtende Verein bzw. Veranstalter die in diesen Richtlinien festgelegten Bestimmungen uneingeschränkt an und bestätigt sie durch seine verbindliche Unterschrift.

96253 Untersiemau, den

.....
Veranstalter mit Unterschrift und Vereinsstempel

.....
Harald Köhnemann, 1. Vors. d. VDT

.....
Uwe Wenzel, 2. Vors. d. VDT
und Beauftragter d. VDT für die Deutsche
Rassetaubenschau

Richtlinien für den Flugsport mit Rassetauben

1. Im Interesse einer gesunden und natürlichen Taubenhaltung fördert der Verband Deutscher Rassetaubenzüchter (VDT) den Flugsport mit Rassetauben.
2. Für den Flugsport können sowohl alte deutsche als auch international anerkannte Taubenrassen Verwendung finden.
3. Alle Flugtauben müssen einen geschlossenen Ring (Bundesring) tragen, der eine eindeutige Identifizierung des einzelnen Tieres zuläßt. Die zusätzliche Verwendung von Namensringen ist möglich.
4. Bei allen Rassen wird besonderer Wert auf die spezifischen Flugeigenschaften gelegt, die sich durch Selektion im Laufe der züchterischen Entwicklung ausgebildet haben. Rassen, die infolge besonderer intensiver Aktivität (z. B. Roller) eine kürzere Flugzeit aufweisen, dürfen nicht zu Hochflug- oder Dauerfliegern umgezüchtet werden.
5. Um bewährte Rassen in ihrem Rassetyp zu erhalten, ist jede für den Flugsport zum Einsatz kommende Rasse nach folgenden Kriterien zu beschreiben: Herkunft, Gesamteindruck, wichtige Rassemerkmale, Ringgröße, Flugeigenschaften, Hinweise auf die zuständige Flugordnung.
6. Flugsport mit Rassetauben kann sowohl in den, durch den VDT anerkannten, Sondervereinen, als auch in besonderen Flugsportvereinen betrieben werden. Eine einheitliche Betreuung durch den VDT ist anzustreben.
7. Eine Bewertung erfolgt nach den von den einzelnen Vereinen erlassenen Wettflugordnungen, die insbesondere für vereinsinterne Wettbewerbe maßgebend sind.
8. Soweit vereinsübergreifende Wettbewerbe durchgeführt werden, wird der VDT einheitliche Richtlinien ausarbeiten, die sich an den Wettflugordnungen der Flugvereine orientieren.
9. Es ist erwünscht, daß erfolgreiche Flugstiche bei der Deutschen Rassetaubenschau in Volieren ausgestellt werden. Für Rassen, die im Deutschen Rassetaubenstandard aufgeführt sind, besteht dabei gleichzeitig die Gelegenheit, die Flugtauben mit anderen Tieren dieser Rasse zu vergleichen.
10. Der VDT wird erfolgreiche Fluggruppen nach einem festzulegenden Modus auszeichnen.

8.11.1991

Richtlinien zur Förderung seltener Taubenrassen durch den VDT

Zur Förderung der seltenen Taubenrassen wurde in der Jahreshauptversammlung des VDT am 28.11.1970 in München beschlossen, daß auf den Deutschen Rassetaubenschauen zusätzlich seitens der Ausstellungsleitung alljährlich 10 Ehrenbänder gestiftet werden sollen. Diese können in den dazu vorher bestimmten Rassen vergeben werden wenn sich mindestens 2 Züchter mit insgesamt 10 Tieren beteiligen. Um eine gleichmäßige Vergabe zu erreichen, sollen vom VDT-Vorstand (Obmann für Zuchtaus-schußfragen) den ausrichtenden Vereinen für die VDT-Schauen rechtzeitig die infrage kommenden Rassen mitgeteilt werden. Diese sollen so frühzeitig in der Fachpresse benannt werden, daß die jeweiligen Züchter Gelegenheit haben, sich an der VDT-Schau zu beteiligen. Sollte einmal in einer Rasse nicht die notwendige Beteiligung erreicht werden, so ist der VDT-Vorstand (Obmann für Zuchtaus-schußfragen) so rechtzeitig zu informieren, daß eine andere seltene Rasse Berücksichtigung finden kann. Eine Vergabe eventuell nicht gebundener Ehrenbänder auf andere als seltene Rassen ist nicht zulässig. Bei der Gesamtzahl von ca. 50 bis 60 seltenen Rassen käme so jede dieser Rassen etwa alle 5 bis 6 Jahre in den Genuß eines Ehrenbandes. Da bisher die Vergabe der zweckgebundenen Ehrenbänder für seltene Rassen sehr willkürlich gehandhabt wurde - z. T. wurden sie auch der allgemeinen Abteilung zugeteilt - wird eine Liste der zu berücksichtigenden Rassen geführt. Neu erzüchtete oder erst in den letzten Jahren anerkannte ausländische Rassen wurden nur in beschränktem Umfang in die Liste aufgenommen, da diese sich zunächst auch ohne sofortige Förderung durch den VDT einen gewissen Züchterkreis sichern müssen, um ihre Existenzberechtigung in unserem Bereich nachzuweisen.

1.10.1978

geändert am 6.12.1997